

gung geführt wurden. Seit 1972 ist im industriellen Bereich die Sozialisierung abgeschlossen (s. Rz. 14 zu Art. 14). Deshalb wurde mit der Verfassungsnovelle von 1974 verfassungsrechtlich festgelegt, daß alle Industriebetriebe Volkseigentum sind. Leitung und Planung der Industriebetriebe ist Sache der Industrieministerien. (Wegen der Organisation der Industrie s. Rz. 42-54 zu Art. 9).

- 14 g) Banken und Versicherungseinrichtungen. Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft befinden sich in der Hand des Staates, sind also Volkseigentum (s. Rz. 79, 80 zu Art. 9).

Zwei Banken werden jedoch in der Rechtsform von Aktiengesellschaften geführt: Die Deutsche Außenhandelsbank AG und die Deutsche Handelsbank AG. Ferner werden die Eigenmittel der Genossenschaftsbanken für Handel und Gewerbe aus Genossenschaftsanteilen gebildet; auch diese befinden sich also nicht in Volkseigentum. Die Existenz solcher nicht im Volkseigentum befindlichen Banken widerspricht Art. 12 Abs. 1 Satz 1, falls die sie streng ausgelegt wird. Weil aber die Aktien der genannten größeren Banken sich in der Hand des Staates befinden, können sie nicht zum Privateigentum gerechnet werden. Sie sind »mittelbar« Volkseigentum. Die privatrechtliche Organisationsform wurde mit Rücksicht auf Geschäftspartner aus dem »nichtsozialistischen« Ausland gewählt. Für die Genossenschaftsbanken läßt sich eine ähnliche Erklärung nicht finden. Denn die Genossenschaftsanteile befinden sich in privater Hand.

- 15 Für den Bereich des Versicherungswesens hatte der Entwurf von 1968 den Begriff »Versicherungen« verwendet. Seine Ersetzung durch den Begriff »Versicherungseinrichtungen« im Text faßt das, was gemeint ist, exakter; denn unter »Versicherung« könnte auch das zivilrechtliche Versicherungsverhältnis (§§ 246 ff. ZGB) verstanden werden. Unter Versicherungseinrichtungen im Sinne des Art. 12 sind die für die Individualversicherung (Sach-, Personen-, Haftpflichtversicherung) zu verstehen; denn vom sozialistischen Versicherungssystem bzw. der Sozialversicherung ist an anderen Stellen der Verfassung die Rede (Art. 35 Abs. 3, Art. 45 Abs. 3). Die Monopoleinrichtung für die Inlandsversicherungen ist die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik. Volkseigentum sind ihre Eigenmittelfonds und die Sicherheitsrücklage, nicht jedoch das Spargut haben der freiwilligen Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Rücklage aus nicht verbrauchten Beitragsteilen, welche die Staatliche Versicherung nur verwaltet¹⁴. Mit der »Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG« gibt es aber auch eine Versicherungseinrichtung, die sich nicht unmittelbar in Volkseigentum befindet. Da sich indessen auch ihre Aktien ausnahmslos in den Händen staatlicher Organe befinden, ist sie »mittelbar« als Volkseigentum anzusprechen. Immerhin ist sie so in das staatlich geleitete und geplante Versicherungswesen der DDR integriert, daß sie Träger bestimmter Pflichtversicherungen ist.¹⁵ Die privatrechtliche Organisationsform wurde mit Rücksicht auf Geschäftspartner aus dem »nichtsozialistischen« Ausland gewählt. (Wegen der Organisation der Banken und Versicherungseinrichtungen im Rahmen des einheitlichen Währungs- und Finanzsystems s. Rz. 79-81 zu Art. 9).

14 §§ 18, 19 Verordnung über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 11. 1968 (GBl. II S. 941).

15 Anordnungen über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG vom 19. 11. 1968 (GBl. II S. 957) und vom 23. 12. 1970 (GBl. 1971 II, S. 76).